

Merkblatt zum Antrag auf Einbürgerung

I. Wie läuft das Einbürgerungsverfahren ab?

Der Online-Antrag ist vollständig auszufüllen und die notwendigen Unterlagen sind an den dafür vorgesehenen Feldern hochzuladen. Auf der ersten Seite des Antrags finden Sie eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen (siehe auch hier unter III. „Welche Unterlagen muss ich einreichen?“).

Bitte beachten Sie, dass eine Antragsbearbeitung nur möglich ist, wenn Sie den Antrag vollständig ausfüllen und alle notwendigen Unterlagen vollständig einreichen.

Miteinzubürgernde minderjährige Kinder können im Antrag eines Elternteils aufgenommen werden. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Für alle miteinzubürgernden Kinder muss grundsätzlich auch jeweils eine Gebühr von 255,00 € bezahlt werden (bitte die richtige Anzahl der miteinzubürgernden Kinder beim Bezahlvorgang angeben, andernfalls kann der Antrag auf Miteinbürgerung der Kinder nicht bearbeitet werden).

Soll ein Ehe- oder eingetragener Lebenspartner zusammen mit dem (Haupt-)Antragsteller eingebürgert werden, so muss für diesen ein eigener Antrag ausgefüllt werden.

Personenstandsurkunden, Pässe, Zertifikate, Übersetzungen und Zeugnisse sind beim Termin zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Original vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass nach der Antragstellung weitere Unterlagen von Ihnen fallbezogen angefordert werden können. Für fremdsprachige Urkunden, die auch nicht in englischer Sprache abgefasst sind, werden Übersetzungen eines in Deutschland öffentlich bestellten Übersetzers/Dolmetschers benötigt. Eine Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank finden Sie unter: www.justiz-dolmetscher.de

Sollten noch Unterlagen fehlen, so setzen wir uns nach Prüfung Ihres Antrags unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung. Sobald wir über Ihren Einbürgerungsantrag entschieden haben, teilen wir Ihnen das Ergebnis schriftlich mit. Von Sachstandsanfragen bitten wir im eigenen Interesse abzusehen, da diese bei uns Kapazitäten für die Sachbearbeitung binden.

II. Welche Einbürgerungsvoraussetzungen muss ich erfüllen?

Bitte beachten Sie, dass es für die Einbürgerung verschiedene Rechtsgrundlagen und Ausnahmetatbestände gibt. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen einer **Anspruchseinbürgerung**.

Für die Miteinbürgerung von Kindern oder Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern sowie bei Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern von deutschen Staatsangehörigen können kürzere Voraufenthaltszeiten gelten.

- ✓ Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- ✓ rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet seit mindestens 5 Jahren

Hinweis: Eine Duldung stellt keinen rechtmäßigen Aufenthalt dar und kann nicht auf die Voraufenthaltsdauer angerechnet werden. Aufenthaltsgestattungen können nur in bestimmten Fällen als Voraufenthaltszeiten angerechnet werden. Im Zeitpunkt der Einbürgerung darf keine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.
- ✓ Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands sowie Erklärung, dass keine gegenteiligen Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden (s.a. Download auf der Webseite)
- ✓ Gesicherter Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen (Bürgergeld oder Sozialhilfe)
- ✓ Straffreiheit, d. h. Sie dürfen weder wegen einer Straftat verurteilt worden sein noch darf gegen Sie auf Grund einer Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein. Geringfügige Verurteilungen können unbeachtlich sein
- ✓ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1
- ✓ Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Diese Kenntnisse können durch den Abschluss einer deutschen Berufsschule, Mittelschule oder einem vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, ein Studium an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Politologie oder durch einen Einbürgerungstest bzw. „Test Leben in Deutschland“ (mindestens 17 Punkte müssen erreicht werden) nachgewiesen werden.

III. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- ☒ vollständig ausgefüllter Antrag für jede erwachsene Person und Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- ☒ Ausweisdokumente: Reisepass (Nationalpass), ein Reiseausweis der Ausländerbehörde ist nicht ausreichend
- ☒ Aufenthaltstitel (nicht bei freizügigkeitsberechtigten Bürgern der EU)
- ☒ Personenstandsurkunden: Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister (früher Familienbuch), Nachweise über die Auflösung früherer Ehen (z. B. Scheidungsurteil/Sterbeurkunde)
- ☒ Nachweis der Deutschkenntnisse: z. B. Sprachzertifikat Deutsch **B1** (oder höher), Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule oder Berufsschule, vier aufeinanderfolgende Schuljahreszeugnisse mit jeweils Versetzung in die nächste Klasse, deutscher Hochschulabschluss, bzw. bei Kindern alle Schuljahreszeugnisse und aktuelle Schulbescheinigung oder bei eine Bescheinigung über den Besuch einer Kindertagesstätte
- ☒ Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung: z. B. Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest / Test Leben in Deutschland mit mindestens 17 Punkten, Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule oder Berufsschule
- ☒ Nachweise zum Werdegang und Lebensunterhalt:
 - ✓ Arbeitsvertrag/Berufsausbildungsvertrag/Immatrikulationsbescheinigung
 - ✓ Die letzten drei Gehaltsabrechnungen/Bezügemitteilungen (auch vom Ehepartner)
 - ✓ Nachweise über weitere Einkunftsarten z. B. Vermietung und Verpachtung, Unterhalt
 - ✓ bei selbständiger Tätigkeit/Gewerbe: mindestens Einkommensteuerbescheide der letzten zwei Jahre, sowie aktuelle Nachweise über die Einkünfte z. B. Bestätigung vom Steuerberater/Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) sowie ggf. die Gewerbeanmeldung
- ☒ falls zutreffend: Bescheid über den Erhalt öffentlicher Mittel: z. B. Rentenbescheid, Bürgergeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss usw.
- ☒ falls zutreffend: Nachweis über die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen
- ☒ Rentenversicherungsinformation und –verlauf der Deutschen Rentenversicherung
- ☒ Nachweis Kranken-/Pflegeversicherung (z. B. Mitgliedschaftsbescheinigung/Gehaltsabrechnung)
- ☒ Mietvertrag, bei Änderung der Miethöhe auch Nachweis über aktuelle Miethöhe (z. B. Kontoauszug) bzw. bei Wohneigentum Nachweis über die Schuldenhöhe und die monatlichen Kredit- und Tilgungsraten daraus
- ☒ falls zutreffend: Nachweis über Privatkredite oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber Behörden (Nachweis über die Schuldenhöhe und die monatlichen Belastungen daraus)
- ☒ Bei der Miteinbürgerung von Kindern: Von jedem Kind ein Foto des Reisepasses, des Aufenthaltstitels, der Geburtsurkunde und der Schuljahreszeugnisse bzw. eine aktuelle Schulbestätigung oder Bestätigung der Kindertageseinrichtung sowie Nachweise über die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse und bei getrenntlebenden Eltern ggf. auch den Nachweis über das Sorgerecht